



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, als Untere Wasserbehörde gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Barth plant gemeinsam mit der Barther Hafen Invest GmbH, als Vorhabensträgerin, auf dem ehemaligen Gelände der Fa. Bossow im Osthafen die Erweiterung des Sportboothafens.

Hierzu sollen Wohneinheiten mit Tiefgaragen entstehen. Im Rahmen der Tiefbauarbeiten werden Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Bei den Tiefbauarbeiten handelt es sich um zwei langgestreckte in etwa baugleiche Baugruben, die jedoch an der langen gegenüberliegenden Kante gespiegelt sind. Die Baugruben werden mit Spundwänden versehen hergestellt und rückverankert.

Die Wasserhaltungsmaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, welche nach § 8 Abs.1 WHG erlaubnispflichtig sind. Für den genannten Benutzungstatbestand ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.2. der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens zur Wasserhaltung bezogen auf die Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG ergibt keine wesentliche nachteilige Verschlechterung im Vergleich zur Ausgangslage. Die Betroffenheit europäischer Schutzgebiete ist nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden gleichfalls nicht berührt. Die Auswirkungen auf die direkte Umgebung werden durch die geplanten Schutzmaßnahmen stark reduziert und auf ein erträgliches Maß beschränkt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich ist.

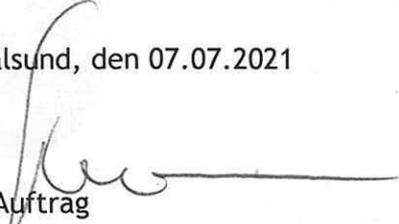
Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über den Antrag der Wasserhaltungsmaßnahmen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz entscheiden.

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295)

Stralsund, den 07.07.2021


Im Auftrag

Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt